

111 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht und Antrag des Gesundheitsausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage in 11 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird, hat der Gesundheitsausschuß am 16. April 1991 über Antrag der Abgeordneten Helmuth Stocker und Dr. Schwimmer mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, zum Gegenstand hat.

Der Antrag war wie folgt begründet:

„Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 durch BGBl. Nr. 69/1991 und der gleichzeitig erfolgten Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und einer Reihe von sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen durch BGBl. Nr. 70/1991 wurde die gesetzliche Grundlage für das Weiterbestehen des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und dessen Dotierung durch den Bund und die Gemeinden für die Monate Jänner bis März 1991 geschaffen, nachdem die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen mit 31. Dezember 1990 außer Kraft getreten sind. Hinsichtlich des Länderanteiles an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds wurde zwischen dem Bund und den Ländern eine politische Vereinbarung gleichen Inhaltes geschlossen.

Die Finanzausgleichspartner und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger kamen in einer Besprechung am 25. März 1991 überein, die Regelung, die für die Monate Jänner bis März 1991 gegolten hat, bis Ende Dezember 1991 zu verlängern. Das bedeutet, daß die Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds durch den Bund, die Länder, die Gemeinden und den Hauptverband der Sozialversicherungsträger für das gesamte Jahr 1991 gesichert ist.

Die zusätzlich für 1991 zur Disposition stehenden Mittel werden solange den bestehenden Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung „Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ zugeführt, bis eine Einigung über die Frage der Gastpatienten und die Aufteilung der zusätzlichen Mittel auf die Länder gefunden wurde.

Durch den vorliegenden Gesetzesantrag wird die Grundlage für die laufende Dotierung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds durch den Bund zu Lasten der Gemeinden für den Rest des Jahres 1991 und für die Veranlagung der zusätzlichen Mittel für 1991 auf Sonderkonten des Bundes geschaffen. Mit den Ländern wird diesbezüglich eine gleichartige politische Vereinbarung getroffen

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung dieses Gesetzes beruht auf § 3 Abs. 1 F-VG 1948.“

Der Gesundheitsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 04 16

Hannelore Buder
Berichterstatlerin

Dr. Schwimmer
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird

Abgaben vor der Teilung abgezogenen Beträge zu überweisen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Finanzausgleichsgesetz 1989 (FAG 1989), BGBl. Nr. 687/1988, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 463/1990 und 69/1991 und der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1991 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 463/1990 und der Kundmachung BGBl. Nr. 251/1989 wieder in Kraft.

(2) Die gemäß Art. I Z 2 und 5 auf den Sonderkonten des Bundes mit der Bezeichnung „Krankenanstalten I“ und „Krankenanstalten II“ bestehenden Guthaben sind den Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 spätestens am 15. Jänner 1992 als Vorschüsse auf die Ertragsanteile des Jahres 1991 an veranlagter Einkommensteuer einschließlich Abzugsteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Umsatzsteuer im Verhältnis der in den Monaten Jänner bis Dezember 1991 von den einzelnen

(3) Die für die Monate Jänner bis Dezember 1991 gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vor der Teilung abgezogenen Anteile an der Umsatzsteuer in der Höhe von 0,459 vH sind nach Maßgabe ihrer Rückflüsse gemäß § 29 Abs. 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, in der Fassung BGBl. Nr. xxx/1991, jeweils am 20. des Monats, der der Rücküberweisung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz an das Bundesministerium für Finanzen folgt, den Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Gemeinden gemäß § 8 Abs. 1 an der Umsatzsteuer in dem Verhältnis hinzuzurechnen, in dem diese Leistungen den Gemeinden länderspezifisch in den Monaten Jänner bis Dezember 1991 angelastet wurden. Hieraus zum Jahresende verbliebene Guthaben der Gemeinden sind bei der Zwischenabrechnung und endgültigen Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile gemäß § 11 als erhaltene Vorschüsse anzurechnen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Art. I Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.